



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

SOZIALHILFEGESETZ VOM 14. NOVEMBER 1991 (SHG)

KAUTION FÜR EIN MIETZINSDEPOT in Anwendung des SHG

1. Diese Kautions bezieht sich auf die vom Staatsrat erlassenen Vorschriften für die Bemessung der materiellen Hilfe an bedürftige Personen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG). Darin wird namentlich präzisiert, dass eine Wohnung zum grundlegenden Lebensbedarf gehört (Art. 11 der Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem SHG).

Die Übernahme der Kautions muss den von den Sozialkommissionen festgelegten Mietrichtsätzen entsprechen.

2. Mit diesem Vertrag bürgt der unterzeichnende regionale Sozialdienst (RSD):

Angaben RSD:

Name

Adresse

für das Mietzinsdepot zu Gunsten von:

Angaben Mieter/-in:

Name

Vorname

Adresse

für das folgende Mietobjekt:

Art der Wohnung Anzahl

Zimmer

Adresse

Beginn Mietvertrag

Monatliche Miete ohne

Nebenkosten

Mietzinsdepot (....

Monatsmieten ohne

Nebenkosten)

für:

Angaben Vermieter/-in:

Name

Vorname

Adresse

3. Diese Kautions ergänzt den zuvor erwähnten Mietvertrag.
4. Der RSD bestätigt, dass die Höhe der genannten Miete (inkl. Nebenkosten) bei der Berechnung der materiellen Hilfe, die der Mieterin/dem Mieter zugesprochen wird, berücksichtigt wird.
5. Mitwirkungspflicht der Mieterin/des Mieters:

¹Die Mieterin/der Mieter arbeitet im Rahmen dieser Kautions mit dem RSD zusammen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, das von der Vermieterin/vom Vermieter verlangte Mietzinsdepot anzulegen. Zur Sicherstellung der Rückerstattung ist sie oder er damit einverstanden, dass der RSD ab dem Monat nach Inkrafttreten des Mietvertrags monatliche Abzüge zwischen 5 und 7 % auf die monatlichen Unterhaltspauschalen anwendet.
- b. Die Mieterin/der Mieter trägt die Verantwortung für die Zahlung der Miete und der Nebenkosten nach Ziffer 2;
- c. sie/er ist verpflichtet, eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und die entsprechenden Prämien alljährlich zu bezahlen. Solange die Mieterin/der Mieter eine materielle Hilfe im Sinne des SHG erhält, kontrolliert der RSD, ob die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherungsprämie bezahlt wurde;
- d. sie/er muss dem RSD und der Vermieterin/dem Vermieter allfällige Probleme mit der Wohnung oder Mietrückstände unverzüglich mitteilen.
- e. sie/er verpflichtet sich, das Mietobjekt mit Sorgfalt zu nutzen und die Hausordnung einzuhalten.

²Das Nichteinhalten dieser Pflichten kann für die Mieterin/den Mieter die nachfolgenden Konsequenzen haben:

- a. Rückforderung der für die Mietzahlung bestimmten und unangemessen verwendeten Sozialhilfeleistungen;
 - b. Sanktionen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe;
 - c. Rücknahme der Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions durch den RSD;
strafrechtliche Verfolgung
6. Die Vermieterin/der Vermieter informiert den RSD innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit der Miete schriftlich über allfällige Mietzinsrückstände.
 7. Diese Kautions endet:
 - a. wenn die Mieterin/der Mieter das Mietzinsdepot oder eine andere Art der Sicherheit geleistet hat;
 - b. 30 Tage nach Ablauf des Mietvertrags nach Ziffer 2;
 - c. 30 Tag nach Fälligkeit der nicht gezahlten Miete ohne schriftliche Meldung des Mietrückstands durch die Vermieterin/den Vermieter (s. Ziffer 6);

- d. bei Rücknahme der Übernahmegarantie infolge Einstellung der materiellen Hilfe:
 - > mit sofortiger Wirkung, wenn die Hilfe aufgrund der wiedererlangten finanziellen Unabhängigkeit der Mieterin/des Mieters beendet wurde;
 - > unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende eines Mietquartals, wenn die Hilfe aufgrund von Nichteinhalten der Verpflichtungen des Mieters gegenüber der Sozialhilfe aufgehoben wurde. In diesem Fall kann der RSD mit befreiender Wirkung der Vermieterin/dem Vermieter eine neue Mieterin/einen neuen Mieter vorschlagen, die/der über eine in Anwendung des SHG ausgestellten Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten oder eine anderen Sicherheit verfügt, die den obligationenrechtlichen Anforderungen entspricht.
- 8. Der unterzeichnende RSD verpflichtet sich, das Vorgehen zwischen den regionalen Sozialdiensten (RSD) bei Übernahme der laufenden Mieten und/oder der Kautions für das Mietzinsdepot einzuhalten. Das Vorgehen wurde vom Kantonalen Sozialamt (KSA) entsprechend den ab 1. Mai 2017 geltenden Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze erlassen.
- 9. Die Mieter/-innen verpflichten sich, sich an die Bedingungen der vorliegenden Kautions zu halten.

Ort, Datum :

Unterschrift und Stempel des RSD :

Unterschrift Vermieter/-in :

Unterschrift Mieter/-innen :

Bei Übernahme der Kautions für ein Mietzinsdepot:

Ort, Datum:

Unterschrift und Stempel des RSD, der die Kautions des Mietzinsdepots im Falle eines Transfers des Sozialhilfedossiers übernimmt: